

Satzung
des Turn- und Sportvereins 1863
Trostberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1863 Trostberg e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trostberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports im Freizeit- und Wettkampfbereich.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,

- b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - c) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - d) Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - e) Bau und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - f) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen im sportlichen Bereich, auch für Geselligkeit und Kameradschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, was auch ohne Angabe von Gründen möglich ist, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Bei vereinsinterner Ehrung für langjährige Mitgliedschaft zählt die Vereinszugehörigkeit ab dem 18. Lebensjahr. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit hierfür nicht Sonder- oder Aufnahmebeiträge zu entrichten sind.
3. Das Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und die aufgrund der Satzung erlassenen Vereinsordnungen anzuerkennen und zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen und

Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

4. Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch schuldhaftes bzw. rechtswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen, zufügt.
5. Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat,
 - b) in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder gegen Vereinsbeschlüsse schuldig gemacht hat,
 - c) das Ansehen oder die Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins geschädigt hat,
 - d) sich grob unsportlich verhalten hat,

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Bis zur Entscheidung über die Entscheidung des Vereinsausschusses ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Der Vereinsausschuss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist, so wird der Beschluss wirksam.
6. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so ist die Mitgliedschaft mit der Entscheidung des Vorstands beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.
8. In einfachen Fällen des Abs. 3. kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Vorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 200,- und/oder mit einer Sperre von längstens drei Monaten an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Vereinsausschusses möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
9. In minderschweren Fällen des Abs. 3 kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung von dem Vereinsausschuss durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 500,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der

Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

10. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das betroffene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder Rechenschaftspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Der Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Austritt bzw. der Ausschluss erfolgt, ist vollständig zu entrichten.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Sinne des § 8 der Vereinssatzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 8

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Sonder- oder Aufnahmebeiträge, Gebühren und Umlagen (Geldbeiträge) können festgesetzt werden. Die Geldbeiträge sind am 1. Januar eines Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die nähere Ausgestaltung, insb. die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen, ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Vereinsbeirat.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d. einem Geschäftsführer und einem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - e. einem Sportwart,
 - f. einem von der Vereinsjugendversammlung gewählten Vereinsjugendleiter.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Leitung des Vereins und die Durchführung der rechtswirksam gefassten Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Genehmigung des Vereinsausschusses die in dieser Satzung genannten Vereinsordnungen zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben. Soweit es die Durchführung eines ordnungsgemäßen Geschäfts- oder Sportbetriebs erfordert, darf der Vorstand auch weitere Vereinsordnungen erlassen. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
6. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan für den Hauptverein und für die einzelnen Abteilungen erstellt werden. Sämtliche Haushaltsansätze sind grundsätzlich verbindlich und zweckgebunden. Dem Haushaltsplan ist eine mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung beizufügen. Für zu erwartende Investitionen sind im Haushaltsplan des Hauptvereins Rücklagen zu bilden. Die nähere Ausgestaltung des vereinsinternen Finanzgeschehens ist in der Finanzordnung geregelt.
8. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden. Dies gilt nicht für den ersten Vorsitzenden. Im Falle dessen Ausscheidens ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat.

9. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
10. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dessen Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt im Verein wahrnehmen.
11. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.
12. Zur Regelung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung erlassen. Der Vorstand ist befugt, einzelne Kompetenzen auf Abteilungsleiter zu übertragen, soweit ausschließlich Abteilungsbelange betroffen sind.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
14. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder in beliebiger Anzahl heranziehen und zu den Sitzungen einladen. Die beigezogenen Mitglieder haben beratende Funktion.

§ 11

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Frauen- und Seniorenwart.
2. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses werden der Sportreferent der Stadt Trostberg, die Revisoren, die Vereinsbeiräte und Ehrenvorsitzenden eingeladen. Sie haben beratende Stimme.
3. Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht durch die Vereinssatzung die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane begründet ist. Er sorgt für die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen finanziellen und sonstigen Mittel. Der Vereinsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen. Dabei orientiert sich der Vereinsausschuss an Vereinszweck und vereinsinterner abteilungsübergreifender Solidarität. Er entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung der Vereinssatzung.
4. Der Vereinsausschuss ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist an die rechtswirksam getroffenen Entscheidungen des Vereinsausschusses gebunden.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind öffentlich. Auf Antrag eines Vereinsausschussmitgliedes können einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung nichtöffentlich behandelt werden.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Der Vereinsausschuss bestellt die Mitglieder des Vereinsbeirates. Der Vereinsbeirat unterstützt und berät den Vorstand, den Vereinsausschuss und die Abteilungen insbesondere in finanziellen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vereinsbeirates müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13

Jugend des Vereins

1. Die Vereinssportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane selbstständig.
2. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14

Frauen- und Seniorenwart

Frauen- und Seniorenwart werden vom Vereinsausschuss bestellt. Sie beraten und unterstützen den Vorstand, den Vereinsausschuss und die Abteilungen in allen speziellen Frauen- und Seniorenangelegenheiten. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Zwecke beim Vorstand beantragt wird oder wenn die Vereinssatzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorsieht. Zusätzlich kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter den Voraussetzungen, die die Vereinssatzung für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorsieht.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand im Trostberger Tagblatt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge zu bezeichnen sind.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung schriftlich mitgeteilt worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Entlastung und zur Neuwahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Revisoren,
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter, des Frauen- und Seniorenwartes, der Mitglieder des Vereinsbeirates und des Vereinsjugendleiters,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Rechnungslegung und des Berichts der Revisoren,
 - e) Entgegennahme der sportlichen Berichte der Abteilungen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereins- bzw. Abteilungsaufösungen,
 - i) Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen anderer Vereinsorgane, soweit diese nach der Vereinssatzung zulässig sind,
 - j) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - k) sonstige Aufgaben, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus alle wichtigen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, auch wenn er in den Angelegenheiten selber entscheiden könnte. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, zuvor den Vereinsausschuss in Kenntnis zu setzen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16

Revisoren

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Finanzgeschäfte des gesamten Vereines. Auf Anforderung sind den Revisoren sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren haben das gesamte Rechnungswesen des Vereins in angemessenen Abständen zu prüfen und dem Vorstand Zwischenberichte sowie

der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte haben die Revisoren gegenüber der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu beantragen.

2. Die Revisoren sind an inhaltliche Weisungen des Vorstands oder des Vereinsausschusses nicht gebunden. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Beauftragung durch den Vorstand Sonderprüfungen in Einzelfällen durchzuführen und dem Vorstand über ihr Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Revisoren dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben.
3. Art und Umfang der Prüfungen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 17

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Antrag von Vereinsmitgliedern mit Zustimmung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden.
2. Abteilungen sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Ihnen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Abteilungen nehmen im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber dem Vorstand, externen Institutionen und dem jeweiligen Fachverband.
4. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten ihres internen Geschäftsbetriebes selbstständig unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

5. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
6. Vertragliche Verpflichtungen können nur durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingegangen werden. Rechtshandlungen der Abteilungen oder ihrer Funktionäre verpflichten den Verein nicht. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen auf Abteilungsleiter übertragen.
7. Gegen Entscheidungen des Vereinsausschusses, welche die Zustimmung zur Gründung einer Abteilung oder die Genehmigung einer Abteilungssatzung versagt werden, ist Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Diese entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Rechte und Pflichten der Abteilungen und ihrer Mitglieder und das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Gesamtverein werden in der Abteilungsordnung geregelt.

§ 18

Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die genauen Details werden in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 19

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
4. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Trostberg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 27.04.2018 in Trostberg geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 21.04.2009.